

Name der Gesellschaft:
Schlesischer Bank=Verein

会社名：
シュレージエン銀行

認可年月日：
1856.07.18.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.579-589.

ファイル名：
18560718SBV_A.pdf

43. Schlesiſcher Bank - Verein.

Firma, Zweck und Dauer.

§ 1. Die Unterzeichneten errichten kraft des gegenwärtigen Vertrages hier in Breslau unter der Firma:

„Schlesiſcher Bank-Verein“

eine Handels-Gesellschaft zum Betriebe von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art, insbesondere zum An- und Verkauf und zur zeitweisen Beleihung von Staats-, Communal- und Industrie-Papieren, Actien, Kreis-Obligationen, Hypotheken, Schuldverschreibungen, Waaren, Berg-, Hütten- und landwirthschaftlichen Produkten; ferner zu industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen, Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanal-, Deich-, Chaussee- und Eisenbahn-Bauten, zur Begründung, Vereinigung oder Konsolidirung von Actien-Gesellschaften und Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften.

§ 2. Die Gesellschaft behält sich vor, Filialen, Kommanditen und Agenturen an anderen Orten zu errichten, deren Verfassung und Befugnisse durch die Eigen-

thümer der Gesellschafts-Firma und durch den Verwaltungsrath (s. § 7.) gemeinschaftlich bestimmt werden.

§. 3. Gegenwärtiger Vertrag gilt zunächst für die Dauer von fünfzig Jahren.
Die Herren

1) Banquier Heinrich Fromberg,
2) Graf Adrian Joseph Hoverden, Königlicher Kammerherr,
3) der königliche Geheime Commerzien-Rath Wilhelm Lehfeld sind vollständige Theilnehmer der Societät und somit die Eigenthümer und Inhaber der Firma, und haften demzufolge für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und mit ihrem gesammten Vermögen. Die diesfällige Bekanntmachung, sowie die Anzeige jeder in den Personen der Firma-Inhaber eintretenden Veränderung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Verschiedene Betheiligung der Gesellschafts-Mitglieder.

§. 5. Die im vorigen Paragraph bezeichneten vollständigen Mitglieder der Gesellschaft und Eigenthümer der Firma repräsentiren die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen den Behörden und dritten Personen gegenüber. Die Unterschrift der Firma verpflichtet die Gesellschaft jedoch nur dann, wenn ihr die eigenhändigen Namen von zwei Firma-Inhabern beigelegt sind. Die Namens-Unterschrift eines von sämmtlichen Firma-Inhabern mit Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft bestellten Procuranten hat jedoch mit der Namens-Unterschrift eines Firma-Inhabers gleiche Gültigkeit.

§. 6. Alle übrigen Theilnehmer der Societät sind nur stille Gesellschafter (*Associés en Commandite*). Sie haften sonach für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Kapitale, mit welchem sich ein Jeder bei dem Societäts-Geschäfte betheiligt. Mit der vollständigen Einzahlung dieses Kapitals hört jede weitere Verbindlichkeit für dieselben auf.

§. 7. Die stillen Gesellschafter werden in ihren Interessen, den Firma-Inhabern gegenüber, durch den Verwaltungsrath vertreten, soweit nicht in diesem Vertrage einzelne Gegenstände dem Beschlusse einer General-Versammlung vorbehalten worden. Den Behörden und Dritten gegenüber bedarf es, außer in dem § 5. bemerkten Falle, niemals des Nachweises der Genehmigung des Verwaltungsrathes oder der General-Versammlung.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 6,000,000 Thlr. festgesetzt; es kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes bis auf 12,000,000 Thlr., weiter aber nur durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

Grundkapital und Antheilscheine.

§. 9. Das Grund- resp. Geschäfts-Kapital wird durch Emmission von Geschäfts-Antheilscheinen in Apoints von 1000 Thlrn., 500 Thlrn. und 100 Thlrn. aufgebracht. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals und einer desfolgenden neuen Emmission neuer Antheilscheine haben die gegenwärtigen Kontrahenten das Recht, ein Dritteltheil der neuen Antheilscheine *al pari* zu übernehmen. Auf ein Dritteltheil haben die sämmtlichen Inhaber der älteren Antheilscheine Anspruch. Das dritte Dritteltheil wird für Rechnung der Gesellschaft nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes untergebracht. Diese Vorrechte gelten unter den Besitzern der älteren Antheilscheine nach Verhältniß der einem Jeden gehörigen älteren Antheilscheine.

Es müssen diese Vorrechte in den vom Verwaltungsrathe bestimmten Fristen bei Verlust ausgeübt werden.

§. 10. Die Antheilscheine werden auf den Namen des Inhabers lautend unter laufenden Nummern ausgefertigt; ihre Form, sowie die Form der Dividendscheine bestimmen die Eigenthümer der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsrathes.

§ 11. Antheilscheine, welche durch den Verkehr abgenutzt oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, gegen neue, mit derselben Nummer bezeichnete Ausfertigungen umgetauscht werden.

§. 12. Antheilscheine, welche verloren gegangen sind, werden erst nach geschehener gerichtlicher Amortisation durch neue Ausfertigungen unter neuen Nummern ersetzt.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Ist der Verlust aber angezeigt und auf eine vom Verwaltungsrath als genügend anerkannte Art bescheinigt, so wird der Betrag derselben nach Ablauf der vierjährigen Präklusivfrist (§ 56) an den Verlierer ausgezahlt, insofern die Dividendenscheine nicht inzwischen zur Realisation präsentirt und bezahlt sind.

§. 13. Die Ausreichung der Antheilscheine findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt. Bis dahin werden nur Interimscheine verabfolgt, auf welche über die geleisteten Einzahlungen zu quittiren ist.

§. 14. Die Einzahlungen geschehen in Raten von mindestens 10%, und in den Terminen, welche die Eigenthümer der Firma unter Zustimmung des Verwaltungsrathes festsetzen. — Die Aufforderungen zur Einzahlung der einzelnen Raten werden durch die öffentlichen Blätter (§ 56) von den Eigenthümern der Firma erlassen und gelten für gehörig geschehen, wenn sie dreimal und zuletzt mindestens vier Wochen vor dem ersten Zahlungstage inserirt sind.

§. 15. Wird die Einzahlung nicht bis zu dem festgesetzten Termine geleistet, so erlischt ein jeder Anspruch auf Betheiligung an der Gesellschaft für den betreffenden Antheil; die bis dahin geleisteten Einzahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft und die ertheilten Interimscheine werden unter Angabe der Nummern durch öffentliche Bekanntmachungen für nichtig erklärt. Die Zeichner, resp. Inhaber der betreffenden Interimscheine werden dagegen von einer jeden weiteren Verbindlichkeit zur Einzahlung auf dieselben frei.

An Stelle der solchergestalt für nichtig erklärten Interimscheine werden von den Eigenthümern der Firma neue Interimscheine zu Gunsten der Gesellschaft bestmöglichst emittirt.

§. 16. Jeder Inhaber von Antheils- resp. Interimscheinen ist Mitglied der Gesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfen. Er partizipirt nach Verhältniß des auf die Antheilscheine eingezahlten Kapitals an dem gesammten Eigenthum und dem Gewinne der Gesellschaft, und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Antheilscheine eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

Für die Verbindlichkeiten und Verluste der Gesellschaft ist der Inhaber eines Antheilscheines, insofern er nicht zu den Eigenthümern der Firma, sondern gemäß § 6 nur zu den stillen Gesellschaftern gehört, niemals weiter als mit dem auf den betreffenden Antheilscheinen eingezahlten Kapitale, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinne oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person verhaftet.

Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaiger Ergänzung des Stammkapitals kann kein Mitglied der Gesellschaft durch Beschlüsse derselben oder ihrer Vertreter verpflichtet werden.

§. 17. An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die stillen Gesellschafter als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen beilegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung als die in den §§ 23, Nr. 2, und 33, Nr. 3, vorgeschriebene verlangen.

Organisation der Gesellschaft.

§ 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die General-Versammlungen aller Betheiligten,
- 2) der Verwaltungsrath,

3) die Eigenthümer der Firma.

Für die Zusammensetzung und die Funktionen derselben gelten folgende Bestimmungen.

§ 19. An den General-Versammlungen Theil zu nehmen sind nur diejenigen Mitglieder der Gesellschaft befugt, die Antheilscheine im Gesamtbetrage von mindestens 1000 Thlr. (Eintausend Thaler) besitzen.

Dieselben üben ihr Stimmrecht dergestalt aus, daß

1000 Thlr. (Eintausend Thaler) Antheilscheine zu einer Stimme,

3000 Thlr. (Dreitausend Thaler) Antheilscheine zu zwei Stimmen,

8000 Thlr. (Achttausend Thaler) Antheilscheine zu drei Stimmen

und jede 5000 Thlr. (Fünftausend Thaler) Antheilscheine mehr zu je einer Stimme mehr berechtigen. — Kein Mitglied kann mehr als zehn Stimmen für seine eigenen, und für die aus Vollmacht vertretenen Mitglieder in sich vereinigen.

Diejenigen stillen Gesellschafter, welche ein Stimmrecht in den General-Versammlungen ausüben wollen, müssen ihre Antheils- resp. Interimscheine, nach näherer Anordnung der Eigenthümer der Firma, drei Tage vor der General-Versammlung deponiren oder den Besitz glaubhaft nachweisen. Abwesende können sich durch Mandatäre aus der Zahl der in der Versammlung anwesenden stillen Gesellschafter vertreten lassen.

§ 20. Die ordentlichen General-Versammlungen finden regelmäßig im ersten Semester eines jeden Geschäftsjahres (§ 50) in Breslau statt; außerordentliche General-Versammlungen nur dann, wenn dieselben entweder von den Eigenthümern der Firma oder vom Verwaltungsrathe beschlossen, oder von wenigstens dreißig stimmberechtigten stillen Gesellschaftern, die mindestens eine halbe Million Thaler in Antheilscheinen repräsentiren, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Nummern der in ihrem Besitz befindlichen und vor der Einberufung der General-Versammlung zu deponirenden Antheilscheine, verlangt werden.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort bezeichnen müssen, erlassen die Eigenthümer der Firma durch zweimalige Bekanntmachung in den § 56 bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über die Auflösung der Gesellschaft, oder über die Verlängerung der im § 3 bestimmten Dauer derselben, oder über Erhöhung des Grundkapitals über zwölf Million Thaler hinaus, oder über Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden soll.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Alinea des § 16 können niemals abgeändert werden.

Sonstige Abänderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen außer der Zustimmung der Majorität der General-Versammlung auch der Genehmigung der Eigenthümer der Firma. Auch treten dieselben nicht eher in Kraft, als bis durch die öffentlichen Blätter angezeigt ist, daß eine Abänderung beschlossen sei, und daß der Text derselben im Bureau der Gesellschaft von den Mitgliedern in Empfang genommen werden könne.

§ 21. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder in dessen Behinderung ein von dem Verwaltungsrath dazu autorisirtes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmungen in der ihm geeignet erscheinenden Form. Er ernennt die Skrutatoren aus der Mitte der Versammlung und entscheidet über die Ausländlichkeit der von den abwesenden Mitgliedern der Gesellschaft etwa ausgestellten Vollmachten (§ 19 in fine).

§ 22. Jedem Mitgliede der Gesellschaft steht zwar das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in den General-Versammlungen zu stellen. Dergleichen Anträge müssen aber vierzehn Tage vor der anberaumten General-Versammlung den Eigenthümern der Firma, welche dieselben dem Verwaltungs-Rathe mittheilen, schriftlich eingereicht sein, und von mindestens zwanzig Mitgliedern in den General-Versammlungen selbst unterstützt werden. Finden sie diese Unterstützung nicht, oder sind sie nicht rechtzeitig eingereicht, so gelangen sie nicht zur Diskussion.

§ 23. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungs-Rathes;
- 2) Bericht der Eigenthümer der Firma über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres, insbesondere unter Vorlegung der Bilanz;
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes (§ 27);
- 4) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungs-Rathes, der Eigenthümer der Firma und einzelner stiller Gesellschafter.

§ 24. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende, und wenn es sich um eine Wahl handelt, das Loos.

§ 25. Die statutenmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen sind für die anwesenden und abwesenden, stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt.

§ 26. Ueber die Verhandlungen in den General-Versammlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll gilt für gehörig vollzogen und ist für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, wenn es von dem Vorsitzenden, den Secretaren und den anwesenden Eigenthümern der Firma, sowie von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet ist. In das Protokoll werden nur die Resultate der Abstimmungen und Verhandlungen aufgenommen, auch ist die Angabe der Namen und der Zahl der erschienenen stillen Gesellschafter nicht erforderlich, sondern nur die vertragsmäßig geschehene Einberufung der General-Versammlung unter Angabe der öffentlichen Blätter, durch welche sie erlassen worden, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und dem Notar, der das Protokoll aufnimmt, in diesem selbst zu bescheinigen.

§ 27. Der Verwaltungs-Rath besteht aus mindestens dreizehn Mitgliedern, von denen mindestens sechs in Breslau wohnen müssen. Dieselben werden von der General-Versammlung aus den stillen Gesellschaftern gewählt. Die Zahl der Verwaltungsrath-Mitglieder kann je nach Bedürfniß vermehrt werden. In den ersten sechs Jahren ist der Verwaltungs-Rath selbst befugt, diese Vermehrung zu beschließen und die neuen Mitglieder zu wählen. Nach Ablauf der ersten sechs Jahre gehört die Bestimmung, ob und in wie weit eine solche Verstärkung eintreten, beziehungsweise beibehalten werden soll, zu den Befugnissen der General-Versammlung.

§ 28. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat acht Tage nach seiner Ernennung 5000 Thlr. in Antheilscheinen bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Funktionen niederzulegen, welche während derselben weder beschwert, noch veräußert werden dürfen.

§ 29. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen General-Versammlung scheidet drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis diese Reihe sich gebildet hat, entscheidet das Loos über das Ausscheiden.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 30. Für die ersten 6 Geschäftsjahre bilden

- 1) der Banquier Hr. Carl Ertel, in Firma: Carl Ertel & Comp.,

- 2) der Herr Banquier J. A. Frank, Stadtrath,
- 3) Herr Kaufmann Stadtrath Dr. jur. Wilhelm Friedenthal,
- 4) Herr Minister a. D. Carl August Milde,
- 5) Herr Freiherr Herrmann v. Muschwitz,
- 6) Herr Banquier Albert Salice, Firma: Lorenz Salice,
- 7) Herr Kaufmann und Fabrikbesitzer Rudolph Schoeller, Firma: Schoeller'sche Kamm-Garn-Spinnerei,
- 8) Herr Banquier Hermann Schweizer, Firma: Oppenheim und Schweizer,
ad 1—8 in Breslau wohnhaft,
- 9) Herr Bankier Siegmund Deutschmann, Firma: R. G. Prasniger's Nachfolger in Liegnitz,
- 10) Herr Graf Guido Henkel von Donnersmark auf Neudeck,
- 11) Herr Professor, Gutsbesitzer Dr. Carl Kuh, auf Woinowitz bei Ratibor wohnhaft,
- 12) der wirkliche Geheime Rath und Rämmerer Herr Andreas Graf Renard auf Groß-Strehlitz,
- 13) Herr Banquier Karl Daniel Wolff, in Firma: Wolff & Comp. zu Berlin,

den Verwaltungsrath.

Bei der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung von mehr als einem Drittheil der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes hat der Vorsitzende drei Stellvertreter einzuberufen, welche für die ersten 6 Geschäftsjahre vom Verwaltungsrathe und später durch die General-Versammlung wie die ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

§. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ausscheiden; es muß ausscheiden im Falle der Konkurseröffnung über sein Vermögen und im Falle der Zahlungseinstellung.

Der Verwaltungsrath hat unter den zuletzt gedachten Voraussetzungen die Erklusion zu beschließen.

Treten Vakanzten im Verwaltungsrathe, außer dem Falle des §. 29 ein, so ernennen die übrigen Mitglieder durch Stimmenmehrheit ein provisorisches Mitglied welches bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung mit allen Rechten und Pflichten eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsraths in Funktion bleibt.

Die definitive Erbschaftswahl erfolgt in der nächsten ordentlichen General-Versammlung.

§. 32. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben.

§. 33. Der Verwaltungsrath vertritt gemäß §. 6 die Gesamtheit der stillen Gesellschafter den Eigenthümern der Firma gegenüber in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und kontrolirt und überwacht die Geschäftsführung der Eigenthümer der Firma in allen Zweigen ihrer Verwaltung.

Demzufolge ist der Verwaltungsrath, abgesehen von den ihm in diesem Vertrage anderweitig bereits speziell zugewiesenen Funktionen, ermächtigt:

- 1) durch einen, mit den in dem gegenwärtigen Vertrage genannten Eigenthümern der Firma Namens der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag die denselben zu gewährende Remuneration und die Modalitäten ihres etwaigen Ausscheidens, vorbehaltlich der Bestimmung des § 41, festzusetzen;
- 2) durch aus der Mitte des Verwaltungsraths zu ernennende Kommissarien, resp. durch den Vorsitzenden, der dazu eines besondern Auftrages nicht bedarf; jederzeit von allen Verhandlungen und Geschäften der Eigenthümer

- der Firma in den Angelegenheiten der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Skripturen derselben einzusehen und die Gesellschaftskasse zu revidiren, welches letztere mindestens 2 mal alljährlich geschehen muß;
- 3) die von den Eigenthümern der Firma aufzustellenden Jahresrechnungen und Bilanzen zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren;
 - 4) General-Versammlungen zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet, und die Eigenthümer der Firma nicht binnen 14 Tagen nach der deßhalb an sie ergangenen schriftlichen Aufforderung des Verwaltungsraths wegen Einberufung der General-Versammlung in der vertragsmäßigen Form die Bekanntmachung erlassen.

Ergeben sich bei der ad 2 gedachten Kontrollirung der Geschäfte Erinnerungen, so sind dieselben den Eigenthümern der Firma von den Vertretern des Verwaltungsrathes unmittelbar mitzutheilen, und falls eine Verständigung darüber nicht stattfindet, dem Verwaltungsrathe zur schleunigen Beschlußnahme vorzulegen. Handelt es sich dabei um ein noch nicht abgeschlossenes Geschäft, so bleibt dasselbe ausgesetzt, und muß gänzlich aufgegeben werden, wenn der Verwaltungsrath sich dagegen erklärt.

§. 34. Zum Zweck der Ausübung des dem Verwaltungsrath beigelegten Rechts zur Vertretung der stillen Gesellschafter dem Eigenthümer der Firma gegenüber ist der Verwaltungsrath kraft des gegenwärtigen Vertrages ermächtigt, nicht bloß die ihm in demselben ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Eigenthümer der Firma Prozesse zu führen, Urtheile in Empfang zu nehmen, Exekutionen nachzusuchen, Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche und Verträge aller Art abzuschließen, Rechte zu cediren, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiebsrichterlichen Entscheidung mit oder ohne Vorbehalt oder Berufung auf richterliches Gehör zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen, auch für alle diese Geschäfte Bevollmächtigte resp. Substituten zu ernennen und überhaupt alles zu thun, was der Verwaltungsrath im Interesse der stillen Gesellschafter für nöthig oder nützlich erachtet. Die vorstehende Vollmacht ist unwiderruflich und ermächtigt die jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsraths zur Ausübung der durch dieselbe dem Verwaltungsrath beigelegten Rechte Namens aller stillen Gesellschafter, die durch die Erwerbung von Interims- und resp. Antheilscheinen selbst der Vollmacht beitreten, ohne daß es einer besondern Erklärung deßhalb bedarf. Dagegen sind die stillen Gesellschafter nicht befugt, ihre gesetzlichen Rechte gegen die Eigenthümer der Firma selbst zu verfolgen; der Verwaltungsrath ist vielmehr kraft des gegenwärtigen Vertrages in Vertretung aller stillen Gesellschafter hierzu allein berechtigt, und kann zur Anstellung einer Klage, zu der er sich nicht selbst bewogen findet (§ 46 in fine), nur durch einen Beschluß der General-Versammlung veranlaßt werden.

§. 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich, auf Einladung des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert; er muß berufen werden, sobald drei seiner Mitglieder darauf antragen.

§. 36. Eine Versammlung des Verwaltungsrathes ist nur dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß kann in schleunigen Fällen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Vota von den Mitgliedern des Verwaltungsraths herbeigeführt werden, jedoch müssen in diesem Falle wenigstens acht Mitglieder ihr Votum schriftlich erklären.

Ein jedes Mitglied hat eine Stimme; bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der votirenden; bei Stimmengleichheit aber gibt, insofern es sich um eine Ersatzwahl nach § 31 handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Anstellung der Klage gegen einen Miteigenthümer der Firma (§ 34)

kann jedoch nur dann gültig beschloffen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder in einer besonders dazu anberaumten Sitzung dafür gestimmt haben.

§ 37. Alle Schreiben und Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder von zwei dazu committirten Mitgliedern Namens des Verwaltungsraths unterschrieben.

§ 38. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine spezielle Ermächtigung, einem oder mehreren seiner Mitglieder für einen besondern Zweck auf eine bestimmte Zeit übertragen.

§ 39. Der Verwaltungsrath bezieht keinen Gehalt; derselbe erhält jedoch außer dem Ersatz für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung, den im § 51 bestimmten Gewinn-Antheil.

§ 40. Die im § 4 genannten Mitunterzeichneten dieses Vertrages sind zur Zeit die alleinigen Eigenthümer der Firma.

Der Zutritt eines neuen Miteigenthümers kann nur durch einen von letzterem mit den derzeitigen Eigenthümern der Firma unter Genehmigung des Verwaltungsraths abzuschließenden Vertrag vermittelt werden.

Ein jeder Miteigenthümer der Firma muß mindestens mit 10,000 Thlr. bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Dieselben sind bis zu seinem Ausscheiden bei der Gesellschaft niederzulegen, und dürfen weder beschwert noch veräußert werden.

§ 41. Das Miteigenthum an der Firma erlischt durch den Tod und durch den Austritt eines Miteigenthümers.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung herbeigeführt werden, die sowohl dem Miteigenthümer, welcher auszuscheiden beabsichtigt, als dem Verwaltungsrath mit sechsmonatlicher Frist zusteht. Die Kündigung kann von dem Verwaltungsrath nur dann gültig beschloffen werden, wenn sich in einer besonders dazu anberaumten Sitzung mindestens zehn Stimmen dafür erklären.

Das Recht der Kündigung darf dem Verwaltungsrath durch keine Bestimmung der mit den Eigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge entzogen werden.

§ 42. Beim Ableben oder Ausscheiden eines Miteigenthümers der Firma verbleibt dieselbe mit allen Rechten und Verbindlichkeiten den übrigen Miteigenthümern.

Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, durch Verträge mit den in § 5 genannten und allen ferneren Eigenthümern der Firma die Besetzung der etwa entstehenden Vakanten auch schon vor dem Eintritt derselben vorzusehen, um dadurch das Vorhandensein von mindestens 3 Eigenthümern der Firma möglichst jederzeit zu sichern.

§ 43. Die Eigenthümer der Firma, welche die Gesellschaft gemäß § 4 nach Außen hin allein und ausschließlich vertreten, leiten die Geschäfte derselben nach den von ihnen kollegialisch durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen.

§ 44. Bildet sich bei der Berathung der Eigenthümer der Firma über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlages oder Geschäfts keine Majorität, so ist ein Jeder von ihnen berechtigt, auf die Entscheidung des Verwaltungsraths zu provozieren, die alsdann zwischen den verschiedenen Meinungen den Ausschlag gibt. Außer diesem Falle kann die Annahme resp. Ausführung eines Vorschlags oder Geschäfts ohne Zustimmung der Majorität der Eigenthümer der Firma von dem Verwaltungsrathe niemals verlangt werden.

§ 45. Die Eigenthümer der Firma sind ermächtigt, zum Zwecke ihrer Vertretung im Falle der Behinderung, oder bei gewissen Geschäften Prokuranten zu bestellen. Die Wahl der Prokuranten und der Inhalt der Prokuren bedarf der Genehmigung des Verwaltungsraths.

§ 46. Abgesehen von denjenigen Bestimmungen dieses Vertrages, in denen die Genehmigung des Verwaltungsraths bereits anderweitig für erforderlich erklärt ist, sind die Eigenthümer der Firma verpflichtet, dieselbe zu folgenden Geschäften, resp. Beschlüssen einzuholen.

- 1) zur Kontrahirung von Anleihen gegen zinsbare Schuldschreibungen der Gesellschaft;
- 2) zu allen Geschäften, mit denen die Erwerbung von Immobilien verbunden ist, es sei denn, daß die Erwerbung nur geschähe, um Forderungen der Gesellschaft zu realisiren oder sicher zu stellen.
- 3) zu allen Geschäften, rücksichtlich deren auch nur einer von den Eigenthümern der Firma verlangt, daß sie dem Verwaltungs-Rath zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, obgleich sich die Majorität der Eigenthümer der Firma bereits dafür erklärt hat;
- 4) zur Bewilligung von Lantienen und Gratifikationen an die bei der Gesellschaft angestellten Personen;
- 5) zur Feststellung der Jahresdividende.

Wird ad 1 bis 4 die Genehmigung verjagt, so darf das betreffende Geschäft, resp. der bezügliche Beschluß nicht ausgeführt werden; für die Festsetzung der Dividende ad 5 aber ist der Beschluß des Verwaltungs-Raths maßgebend, insofern er die Dividende geringer stellt, als von den Eigenthümern der Firma beschloffen war.

§ 47. Die Eigenthümer der Firma müssen ihren Wohnsitz in Breslau haben, und dürfen sich, so lange dies Verhältniß besteht, an keinem andern hiesigen Handlungsgejchäfte theilnehmen, noch ein solches für ihre Privatrechnung führen oder führen lassen. Die Befugniß der Eigenthümer der Firma zur Anlegung ihres Vermögens in Actien anderer Gesellschaften, oder in sonstigen öffentlichen Papieren wird jedoch hierdurch nicht beschränkt. Dagegen bedürfen sie der Genehmigung des Verwaltungs-Raths, um an der Verwaltung anderer Gesellschaften, Banken oder ähnlicher Institute Theil zu nehmen. — Auch ist der Verwaltungs-Rath ermächtigt, einem Eigenthümer der Firma, der vor dem Eintritt in dieses Verhältniß ein eigenes Handlungs-Geschäft gehabt hat, die weitere Betheiligung an diesem Geschäft, in der Eigenschaft als stiller Associé desselben, zu gestatten.

§ 48. Die Eigenthümer der Firma nehmen an den Sitzungen des Verwaltungs-Raths mit beratenden Stimmen Theil, und sind deshalb jederzeit zu denselben einzuladen. Bei der Beschlußnahme über Anträge, die irgend einen von ihnen persönlich betreffen, oder bei denen es sich um Erinnerungen gegen ihre Geschäftsführung handelt, darf jedoch keiner von den Eigenthümern der Firma zugegen sein.

§ 49. Die Eigenthümer der Firma erhalten eine Lantieme (§ 51) aus dem Gewinn der Gesellschaft, wovon ihnen eine bestimmte Summe (worüber das Nähere in den §§ 33 und 40 gedachten Verträgen) garantirt werden kann.

Bilanz und Dividende.

§ 50. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es soll aber der nach Errichtung dieses Vertrages bis zum einunddreißigsten Dezember des laufenden Jahres noch übrige Zeitraum in das erste Geschäftsjahr mitbegriffen werden.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Eigenthümer der Firma eine vollständige Inventur aufgestellt und die Bilanz gezogen. Letztere ist nach kaufmännischen Prinzipien, unter gewissenhafter Würdigung des Werths der Aktiva und des sonstigen Vermögens der Gesellschaft, anzufertigen und vom Verwaltungs-Rath zu prüfen und festzustellen.

Es ist außerdem am Ende eines jeden Semestermonats eine vorläufige Uebersicht des Standes des Gesellschafts-Vermögens und der vollbrachten Geschäfte durch die Eigenthümer der Firma aufzustellen und dem Verwaltungs-Rathe einzureichen.

§ 51. Der Gewinn der Gesellschaft besteht aus dem Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welchen letzteren auch die Einschüsse der Gesellschaftsmitglieder auf die Antheilscheine zu rechnen sind.

Aus dem Gewinne erhalten:

- 1) die Eigenthümer der Firma zusammen eine Tantieme von 5 %
- 2) die Mitglieder des Verwaltungsraths ebenfalls zusammen eine Tantieme von fünf Prozent, wovon eine Hälfte unter die ordentlichen Mitglieder nach der Kopffzahl und die andere Hälfte unter die nach Ausweis der Sitzungsprotokolle in den Sitzungen anwesend gewesenen Mitglieder und Stellvertreter vertheilt werden;
- 3) zum Reservefonds werden fünf Prozent gelegt, und
- 4) der Rest wird auf die Inhaber der Antheilscheine der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt.

§. 52. Die Auszahlung der Dividende findet alljährlich im Juli in Breslau und Berlin statt.

Mit Genehmigung des Verwaltungsraths können abschlägliche Zahlungen auf die Jahresdividende schon nach Beendigung eines Semesters geleistet und dafür besondere Coupons zu den Antheilscheinen ausgegeben werden.

§. 53. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren, nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 54. Aus den im §. 51 Nr. 3 erwähnten Quoten des Reingewinnes wird ein Reservefonds gebildet, den die Eigenthümer der Firma nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 verwenden dürfen.

Hat der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des auf die Antheilscheine der Gesellschaft eingezahlten Betrages erreicht, so hören die Einzahlungen zu demselben auf; sie beginnen aber von Neuem, sobald der Bestand des Reservefonds angegriffen und demnach geringer geworden ist, als zehn Prozent des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft.

§. 55. Wenn in irgend einem Jahre der Gewinn der Gesellschaft nicht hinreichen sollte, um den Inhabern der Antheilscheine eine Dividende von fünf Prozent auf das eingezahlte Grundkapital zu gewähren, so wird das an dem Betrage dieser fünf Prozent Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dessen Bestand ausreicht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56. Alle an die Mitglieder der Gesellschaft und überhaupt alle in Angelegenheiten derselben von den Eigenthümern der Firma oder dem Verwaltungsrath zu erlassenden Bekanntmachungen, Aufforderungen und Einladungen gelten für gehörig geschehen, wenn sie mindestens durch folgende Blätter:

- 1) den Staats-Anzeiger,
- 2) zwei Breslauer Zeitungen, und
- 3) eine Berliner Zeitung,

veröffentlicht sind. Mit der Nichtkenntniß derselben kann kein Mitglied der Gesellschaft sich entschuldigen.

Sollte eines oder das andere der gedachten Blätter eingehen, so bleibt es dem Verwaltungsrath vorbehalten, dem eingegangenen Blatte ein anderes zu substituiren, was von den Eigenthümern der Firma durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt zu machen.

§. 57. Zur Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths soll ein auf Grund der stattgefundenen Wahlen von einem Notar ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft als Legitimations-Urkunde für die darin gedachten Personen überall und insbesondere auch vor den Gerichts- und jeden andern Behörden unbedingt und ohne Produktion der Wahlverhandlung gegen sich gelten lassen.

§. 58. Die Legitimation der Eigenthümer der Firma wird in der für Societäts-handlungen gesetzlich vorgeschriebenen Form und nöthigenfalls durch diesen

Vertrag und die mit den später etwa eintretenden Miteigenthümern der Firma abzuschließenden Verträge geführt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der im §. 3 festgesetzten Frist, insofern die Verlängerung derselben nicht vorher nach Inhalt des Vertrages beschlossen ist;
- 2) wenn die Auflösung vor Ablauf der vertragsmäßigen Frist von der General-Versammlung mit einer Majorität von drei Vierteln der in derselben vertretenen Theilscheine beschlossen wird, und sämtliche Eigenthümer der Firma diesem Beschlusse zustimmen.

Wider den Willen der Eigenthümer der Firma kann in dem Falle ad 2 die General-Versammlung die Auflösung nur dann rechtsgültig und mit verbindlicher Kraft für die ganze Gesellschaft beschließen, wenn nach der letzten, endgültig festgestellten Bilanz der Reservefonds und mehr als ein Drittel des Grundkapitals verloren gegangen sein sollte. Auch bedarf es in diesem Falle nur der einfachen Majorität der in der General-Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Gesellschaft.

§. 60. Im Falle der Auflösung werden die Aktiva sobald als thunlich realisirt, die Passiva berichtigt und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die Inhaber der Theilscheine der Gesellschaft vertheilt. Die näheren Bestimmungen über die Liquidation haben die Eigenthümer der Firma in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe zu treffen; sollte eine solche Uebereinstimmung nicht zu erzielen sein, so entscheidet die General-Versammlung.

§. 61. Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist zum Zwecke der Vorlegung der Schlussrechnung eine General-Versammlung zu berufen, in welcher den sämtlichen mit der Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens der Gesellschaft betraut gewesenen Personen Decharge erteilt wird. Die in dieser General-Versammlung von den Erschienenen erteilte Decharge befreit die Dechargirten von allen ferneren Ansprüchen der Gesellschafts-Theilnehmer und insbesondere auch von jeder weiteren Verbindlichkeit zur Rechnungslegung.

Breslau, den 17. Juli 1856.

(Unterschriften.)

In der General-Versammlung vom 5. Mai 1857 wurde beschlossen: 1) daß für je zwei, bis zur Hälfte gezahlte Interims-Theilscheine ein vollgezahlter Theilschein gewährt werden soll; 2) daß dies auch auf die im Besitze der Gesellschaft befindliche eine Million Theilscheine Anwendung finde, und daß diese alsdann auf 500,000 Thlr. reducirte Million von den Geschäfts-Inhabern vorläufig aus der Circulation gezogen und dieselben ermächtigt werden, diese 500,000 Thlr. erst dann wieder zu emittiren, wenn es über dem Pari-Course geschehen kann; 3) daß der Verwaltungsrath ermächtigt werde, die gänzliche oder theilweise Aufbringung der zur Ergänzung des Grundkapitals auf sechs Millionen erforderlichen drei Millionen dann zu bewirken, wenn die Theilscheine einen Cours über Pari erreicht haben und zwar unter Modification der §§ 8 und 9 des Gesellschafts-Statuts in der Art, daß den Besitzern von Theilscheinen das mit dem Besitze derselben verbundene und auf jeden Erwerber zu übertragende Vorrecht bei der Betheiligung eingeräumt werde.

Der Geschäfts-Abschluß für das Jahr 1856 ergibt einen Ueberschuß von 30,640 Thlr. davon gehen ab: zur Reserve und für den Verwaltungsrath je 5

%. Der Rest von 27,576 Thlr. fällt den Actionären als Dividende zu, die für das Jahr 1856 abschläglic auf 7 1/2 % festgesetzt worden ist.

Activa.

Debitoren mit laufender Rechnung . . .	Thlr.	90,002
Cassien-Bestand	"	61,704
Wechsel-Bestand, abzüglich Zinsen bis zur Verfallzeit	"	442,750
Effecten-Bestand nach Cours-Werth, einschließlich reportirter und auf Lieferung verkaufter circa 95,000 Thlr.	"	441,676
Lombard-Darlehen; 266,874 Thlr. abzüglich der voraus erhobenen und der neuen Rechnung zu Gut kommenden Zinsen	"	266,000
Hypotheken-Kapitalien auf ländliche und städtische Grundstücke	"	47,100
Rückständige Einzahlung auf 1000 Thlr. der Antheilscheine	"	100
Inventarien, resp. Abschreibung von circa 700 Thlrn.	"	2,000
Coupons-Bestand	"	700

Passiva

20 % Einzahlung auf 6,000,000 Thlr.	Thlr.	1,200,000
Creditoren mit laufender Rechnung	"	121,400

Activa 1,252,040 Thlr.

Passiva 1,321,400 "

Ueberschuß 30,640 "

hiervon ab:

5 % Reserve-Fonds	1,532	"	
5 % Verwaltungsraths-Tantieme	1,532	"	3,064
			<u>27,576</u>